



## **Beschlussausfertigung**

**Für die 40. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 07.05.2014  
zu Tagesordnungspunkt: 15 -- öffentlich --**

**Thema:**

**Beschluss zur Aufgabenübertragung (Trägerwechsel) der Kita "Sonnenschein" von der Stadt Peitz zum Amt Peitz**

**Sachdarstellung:**

In den letzten Jahren kam es in der Kita „Sonnenschein“ Peitz immer wieder zu personellen Notsituationen, die sich im Jahr 2013 bedenklich zuspitzten. Auch in 2014 gibt es immer wieder personelle Probleme.

Um zukünftig schneller und flexibler auf solche Situationen reagieren zu können, schlägt die Verwaltung des Amtes Peitz einen Trägerwechsel von der Stadt Peitz zum Amt Peitz vor.

Gemäß § 135 Abs. 5 Satz 2 KVerf Bbg erfüllt das Amt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinde nur dann an deren Stelle, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Eines Annahmebeschlusses des Amtsausschusses bedarf es nicht. Laut der Erläuterung Nr. 8.2 zum § 135 KVerf Bbg erfolgt die Übertragung, wenn mind. zwei Gemeindevertretungen von Gemeinden desselben Amtes einen inhaltsgleichen Beschluss fassen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Bildung der Gemeinde Jänschwalde haben in Ihrer Sitzung am 25.03.2014 bereits eine positive Empfehlung an die Gemeindevertretung Jänschwalde zur Übergabe der Trägerschaft der Kita „Lutki“ Jänschwalde an das Amt Peitz formuliert. In der Gemeinde Jänschwalde wird es am 08.05.2014 zur Beschlussfassung kommen.

Die Übernahme der Trägerschaft durch das Amt Peitz hat folgende positive Auswirkungen:

- Es gibt nur noch einen Arbeitgeber.
  - Das Kita-Personal ist flexibler einsetzbar bei unvorhergesehenen personellen Notsituationen (hoher Krankenstand).
  - Das Amt kann schneller angemessen auf solche Situationen reagieren.
  - Ermöglicht die Abordnung von Erzieher/innen aus Kitas mit Personalüberhang bei personellen Engpässen zur Unterstützung der anderen Kitas (für gewisse Zeiträume).

- 
- Dies ermöglicht denn sparsameren Umgang mit den personellen Ressourcen.
  - Die Anordnung von Mehrarbeit kann eventuell verringert werden.
  - Kündigungen und damit Abfindungsansprüche können vermieden werden, wenn in der einen Kita langfristig kein Personal mehr benötigt wird, aber dafür in einer anderen Kita. Personal kann in diesen Fällen versetzt werden.
  - Es gibt keine nachteiligen Änderungen für das Kita-Personal (TVöD gilt weiterhin).
  - Anträge zu Ermessensentscheidungen können unbürokratisch bearbeitet werden (z. B. Teil-/erlass Elternbeitrag bei 3-wöchiger Kur).
  - Es gibt nur noch eine gemeinsame Satzung (Satzungstext).
    - Es besteht die Möglichkeit eine gemeinsame Gebührentabelle anhand der durchschnittlichen Platzkosten  
oder
    - für jede Einrichtung eine gesonderte Gebührentabelle anhand der jeweiligen Platzkosten zu erstellen.
  - Jede Kindertagesstätte hat weiterhin ihren eigenen Kita-Ausschuss (§ 7 KitaG Bbg).
  - Keine Veränderungen für Eltern.
  - Der Einfluss der Stadt Peitz auf die Kita bleibt durch den Amtsausschuss erhalten, da nur die Mitglieder stimmberechtigt sind, deren Gemeinde von der Übertragung betroffen ist (§ 135 Abs. 5 Satz 3 KVerf Bbg).

Bei der Kita „Sonnenschein“ Peitz und der Kita „Lutki“ Jänschwalde handelt es sich um die beiden größten Einrichtungen im Amt Peitz. Aufgrund der Aufgabenübertragung auf das Amt Peitz wäre die Einstellung von mind. einem Springer für beide Kitas sinnvoll, der entsprechend bei Engpässen in den beiden Kitas eingesetzt wird. Sollten sich andere amtsangehörige Gemeinden ebenfalls für eine Aufgabenübertragung entscheiden, könnte man den Personalpool nochmals anpassen und somit eine optimale Betreuung gewährleisten.

Die Aufgabenübertragung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Peitz und der übertragenden Gemeinde.

Die beim Amt Peitz entstehenden Kosten werden in Form eines jährlichen Kita-Kosten-Beitrages auf die übertragende Gemeinde umgelegt. Der Kita-Kosten-Beitrag wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Vereine der Stadt Peitz hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 den Trägerwechsel von der Stadt Peitz zum Amt Peitz einstimmig befürwortet.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Übertragung der Aufgabe (Trägerwechsel) der Kita „Sonnenschein“ Peitz gem. § 135 Abs. 5 Satz 2 KVerf Bbg von der Stadt Peitz zum Amt Peitz ab 01.01.2015.

Finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt:			ja/nein:	
Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Budget	Art (ET, AW)*	HH-Jahr	Betrag in €

Finanzielle Auswirkungen auf den investiven Finanzhaushalt:			ja/nein	
Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Maßnahme	Art (EZ, AZ)*	HH-Jahr	Betrag in €

Folgekosten:		ja/nein
Art der Folgekosten (z.B. Abschreibung, Bewirtschaftungsk. Unterhaltung )	Jahr	Umfang in €

\*) ET...Ertrag AW...Aufwand

\*) EZ...Einzahlung AZ...Auszahlung

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des beschließenden Gremiums: .....17....

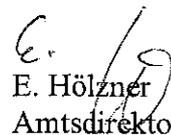
Davon anwesend ...17...

**Abstimmung** ...17..... JA- Stimmen ...0..... NEIN-Stimmen ...0... Enthaltungen**Beschluss-Nr.:** SP/OA/387/2014**Beschluss-Datum:** 07.05.2014

Peitz, den 24.06.2014



B. Schulze  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Peitz



E. Hölzner  
Amtdirektorin

